

ANALEKTEN.

1.

Zur Kritik päpstlicher Urkunden.

Von

Prof. Dr. **Hugo Koch** in München.

In seiner trefflichen quellenkritischen Studie über die „Römischen Briefe vom Konzil“ (in dieser Ztschr. XXXV [1914] 204—254) bemerkt E. A. Roloff S. 211: „Es ist ja beinahe ein Gemeinplatz geworden, daß offizielle Aktenstücke noch keine objektive Darstellung verbürgen.“ Wie weit aber diese Erkenntnis noch davon entfernt ist, wirkliches Gemeingut der wissenschaftlichen Welt zu sein, zeigt die Befangenheit und Voreingenommenheit, womit katholische Gelehrte noch immer offiziellen Aktenstücken, wenn diese aus der römischen Kurie stammen, gegenüberstehen. Hat doch jüngst der Jesuit Joh. B. Nisius in seinem Aufsatz „Schlussergebnisse der Forschung und Kontroverse über die Vulgata Sixtina“ (Ztschr. f. kath. Theol. 1914, 183—266) die Behauptung aufgestellt: „Es muß jedem unbefangenen Beobachter als ausgeschlossen erscheinen, daß man von höchster kirchlicher Stelle aus *urbi et orbi* eine Unwahrheit verkündet, oder übereilte, aus Leidenschaft diktierte Maßnahmen ergriffen hätte“ (S. 200).

Und so erblickt er denn im „Eintreten der höchsten kirchlichen Autoritäten für die Präfatio und die Mafsregeln gegen die Sixtusbibel“ einen „Beweis für die vollkommene Korrektheit jener Akte“ — obwohl er einige Seiten zuvor dem Grundsatz Ausdruck gegeben hat, daß „in historischen Untersuchungen die Aussagen lebendiger Zeugen, nicht geschriebene Akten, sofern diese den Zeugen widersprechen, die erste Stelle behaupten müssen“ (S. 188). Wie man sieht, kann das Mißtrauen gegenüber „geschriebenen

Akten“ unter Umständen rasch schwinden und sich sogar in hellen Optimismus und zweifelsfreien Glauben verwandeln, wenn es sich um ein römisches Aktenstück handelt, das *urbi et orbi* — die Sperrung stammt von Nisius selbst — übermittelt wurde. „Die Praefatio ist als offizielles Dokument sozusagen in possessione und braucht keine weitere Stütze, sofern nur nichts Gegenteiliges mit Sicherheit vorgebracht werden kann“ (S. 244).

Dem gegenüber möchte ich im folgenden an drei eklatanten, a *minori ad majus* gehenden Beispielen zeigen, daß auch römische Dokumente unter ihren Brüdern keine Ausnahmestellung einnehmen und keinen Primat der Wahrhaftigkeit und Zuverlässigkeit beanspruchen können.

1) Als Kardinal Gabriel Paleotti die Aufzeichnungen, die er als juristischer Berater und Hilfsarbeiter der päpstlichen Legaten zu Trient gemacht hatte, zu einer Geschichte dieses Konzils in seiner dritten und letzten Periode verarbeitete und sich mit dem Gedanken trug, seine Darstellung der Öffentlichkeit zu übergeben, holte er bei verschiedenen kirchlichen Würdenträgern Gutachten und Ratschläge ein, die zum Teil ein merkwürdiges Licht auf damalige Wahrhaftigkeitsbegriffe werfen. So ist es beispielsweise Tatsache, daß der Papst weitere Bischöfe nach Trient beordnete, um die Zahl der kurialistischen Parteigänger zu vermehren und damit ihren Einfluss zu verstärken. Paleotti, der dieses Manöver selber mit angesehen hatte, schilderte denn auch den Vorgang, wie er sich wirklich zugetragen hatte. Ein Ratschlag, den er erhielt, ging nun aber dahin, die Darstellung solle lauten: Der Papst habe jene weiteren Bischöfe nach Trient befohlen, „*ut concilium quo frequentius eo dignius haberet*“. Dabei ist der Verfasser dieses Gutachtens überzeugt, daß ein solches Verfahren mit der „Wahrhaftigkeit“, die auch er als „Seele der Geschichtsschreibung“ zu kennen erklärt, nicht im Widerspruche stehe. Und der Mann, der einer solchen Anschauung huldigte, war der Kardinal Castagna, der spätere, noch vor seiner Krönung gestorbene, Papst Urban VII. Ähnliche Ratschläge gingen dem vielfragenden Paleotti noch mehr zu. „Hätte der Kardinal sie alle befolgt, und sein vielgeprüftes Werk danach zugerichtet, so wäre Pallavicini im Vergleiche zu Paleotti der reinste Thersites gegen Papst und Konzil geworden“ (Seb. Merkle, Kardinal Gabriel Paleottis literarischer Nachlaß. Rom 1897 [Sonderabdruck aus der Römischen Quartalschrift XI]. S. 38 ff. S. 79 ff.).

Tut man solchen Prälaten unrecht, wenn man ihnen die Fähigkeit zutraut, auch in amtlichen Schriftstücken und Akten unter Umständen einer dekorativen Wendung den Vorzug vor der geschichtlichen Wirklichkeit zu geben und einen unbequemen

Sachverhalt zu korrigieren? Dieses erste Beispiel ist freilich noch kein „akten“mäßiges, da es sich nicht um amtliche Dokumente, sondern um private Geschichtsdarstellung handelt, aber es ist doch geeignet, die Wahrhaftigkeitsbegriffe solcher Männer zu beleuchten, die auch in die Lage kamen, bei amtlichen kurialen Schriftstücken mitzuwirken.

2) Die Enzyklika „Gravissimo“ vom 10. August 1906, worin Pius X. die vom französischen Trennungsgesetz vorgesehenen Kultvereine feierlich verbot, beruft sich auf den Vorgang der französischen Bischöfe selber, die diese Vereine fast einstimmig verworfen hätten. Wie würde aber ein Historiker in die Irre gehen, der zufällig keine andere Quelle heranziehen könnte und nun die Stimmung in Frankreich lediglich nach der Angabe der päpstlichen Enzyklika darstellte! In Wirklichkeit hatte nämlich der französische Episkopat zwar fast einstimmig erklärt, dafs man die Kultvereine in der vom Gesetze vorgesehenen Fassung nicht annehmen könne, zugleich aber mit starker Mehrheit, nämlich mit 56 gegen 18 Stimmen beschlossen, dem Papste die Annahme dieser Kultvereine unter der Voraussetzung zu empfehlen, dafs sie nach dem Muster der deutschen Kirchenverwaltungen eingerichtet und in strenger Abhängigkeit von der Hierarchie gehalten würden, wodurch ihr Laiencharakter, der hauptsächliche Stein des Anstosses für die Kurie, beseitigt wäre. „Es war wirklich ein starkes Stück, wenn der Papst in seiner Enzyklika schrieb, die Bischöfe hätten die Kultvereine fast einstimmig verworfen, ohne auch nur mit einer Silbe des mit Zweidrittel-Mehrheit gefafsten Beschlusses zugunsten dieser Vereine zu gedenken, — ein Vorgehen, das einer wissentlichen Irreführung der öffentlichen Meinung wie ein Haar dem andern gleich.“ (Josef Schnitzer, *Trennung von Kirche und Staat in Frankreich* [Internat. kirchl. Ztschr. 1912, 145—185] S. 164f.).

Hier haben wir es wirklich mit einem amtlichen Dokument, einer Enzyklika zu tun, die freilich direkt nur die französische Kirche anging. Nun ein Beispiel „urbi et orbi“.

3) Im Jahre 1905 veröffentlichte Monsignore Vincenzo Sardi, Sekretär der Brevien und Kanonikus von St. Peter, ein zweibändiges Werk: *La solenne definizione del dogma dell' immacolato concepimento di Maria Santissima. Atti e documenti* (Roma, tipografia Vaticana. 4^o. I. Band VIII u. 963 S., II. Band 723 S.). Darin wird auch die ungemein lehrreiche Vorgeschichte der Dogmatisierung der unbefleckten Empfängnis Mariens ausführlich und aktenmäßig behandelt¹. Am 1. Juni 1848 liefs Pius IX. bei

1) Leider konnte ich das Werk selber nicht einsehen. Wie es scheint, befindet es sich in keiner öffentlichen deutschen Bibliothek.

namhaften Theologen Italiens über eine allenfallsige Definition der unbefleckten Empfängnis Umfrage halten. Die Antworten lauteten teils bejahend, teils auf „inopportun“, teils auf „theologisch unzulässig“. Im Sinne der Inopportunität äußerte sich auch der bedeutendste italienische Philosoph und Theologe des 19. Jahrhunderts, Antonio Rosmini, Generaloberer der Väter der christlichen Liebe. Ja nicht einmal eine päpstliche Kundgebung für die fromme Meinung erklärte er befürworten zu können, geschweige denn eine dogmatische Definition. Am 3. Februar 1849 erging dann ein Rundschreiben an die Bischöfe des katholischen Erdkreises mit der Aufforderung, sich darüber auszusprechen, wie sie selber und wie Klerus und Volk darüber dächten. Auch die Nuntien wurden beauftragt, über die Stimmung in den einzelnen Ländern und Landesteilen nach Rom zu berichten. Das Ergebnis war folgendes: nur aus Spanien und Frankreich lauteten die Berichte der Bischöfe glatt zustimmend. In Italien war ein Hauptgegner der Bischof Tizzani von Terni, der auch als theologischer Schriftsteller ein großes Ansehen genoss, ebenso der Dominikaner de Ferrari, während die Jesuiten Perrone und Passaglia unbedingt dafür waren. In Österreich, Ungarn, Böhmen, der preussischen Monarchie, Hannover, Süddeutschland, Polen, Rußland war die Stimmung dem geplanten neuen Dogma durchaus ungünstig und die Bischöfe dieser Länder bezeichneten es fast durchweg als inopportun. Domherr Förster, der nachmalige Fürstbischof von Breslau, sandte ein Schreiben an den Nuntius Viale-Prelà in Wien, worin er eindringlich vor dem neuen Dogma warnte. „Der hl. Vater hat zweifelsohne die besten Intentionen und das beste Wohlwollen bei der Absicht der Dogmatisierung der unbefleckten Empfängnis der hl. Jungfrau; doch ist das der beste Beweis dafür, daß man die Dinge in Deutschland und überhaupt im Norden nicht kennt, zumal in einer Zeit, die an sich schwer und voll Verleumdungen ist; ohne ein Bedürfnis will man in die Welt einen neuen Zankapfel werfen, welcher der Kirche schweren Schaden zufügen wird und welcher zu gleicher Zeit viele Seelen, die außerhalb des Schafstalles sind, zurückstoßen wird. Ich möchte mich täuschen, doch befürchte ich, daß meine betrübende Vorahnung nur zu gerechtfertigt sei. Seit dem Bestehen der Kirche hat es keine Zeit gegeben, die ungeeigneter gewesen wäre für die angeregte

Wenigstens hatte eine Anfrage, die ich vor etwa zwei Jahren an die Berliner Auskunftsstelle richtete, ein negatives Ergebnis. Ich habe mir aber gleich nach Erscheinen des Werkes aus einem Referat in einer katholischen Zeitschrift Notizen gemacht — leider ohne Bezeichnung des Fundortes —, denen ich die folgenden Angaben entlehne. Vgl. übrigens das Referat von A. Bellesheim im „Katholik“ 1905. I, 169—181; II, 241—251.

dogmatische Definierung, und der hl. Vater hat nur zu sehr die Erfahrung machen müssen, dafs die gute und heilsame Absicht nicht genügt, um das Gute zu erreichen, sondern dafs dazu das Vollbringen zu geeigneter Zeit gehört.“

So der Tatbestand. Und nun vergleiche man damit die amtlichen Äußerungen der Kurie! Im römischen Brevier ist am Feste Immac. Concept. B. M. V. (8. Dez.), in lect. VI zu lesen: „Ex Actis Pii PP IX. Deiparae autem Virginis in sua Conceptione de teterrimo humani generis hoste victoriam, quam divina eloquia, veneranda traditio, perpetuus Ecclesiae sensus, singularis Episcoporum ac fidelium conspiratio, insignia quoque summorum Pontificum acta atque constitutiones mirifice jam illustrabant, Pius nonus Pontifex maximus totius Ecclesiae votis annuens statuit supremo suo atque infallibili oraculo solemniter proclamare. Itaque sexto Idus Decembris anni millesimi octingentesimi quinquagesimi quarti in basilica Vaticana ingenti sanctae Romanae Ecclesiae Patrum Cardinalium, et Episcoporum ex dissitis etiam regionibus astante coetu, universoque plaudente orbe solemniter pronuntiavit ac definivit etc.³“ Und in der Bulle Ineffabilis Deus vom 8. Dez. 1854, deren Lektüre im römischen Brevier auf die zweiten Nokturnen der Festoktav verteilt ist, heifst es: Hanc enim doctrinam ab antiquissimis temporibus vigentem, ac fidelium animis penitus insitam et sacrorum Antistitum curis studiisque per catholicum orbem mirifice propagatum etc. Und gegen Schlufs: Ab antiquis temporibus sacrorum Antistites, ecclesiastici viri, regulares ordines ac vel ipsi imperatores et reges ab hac Apostolica Sede enixe efflagitarunt, ut Immaculata sanctissimae Dei Genitricis Conceptio veluti catholicae fidei dogma definiretur. Quae postulationes hac nostra quoque aetate iteratae fuerunt ac potissimum felicis recordationis Gregorio decimo sexto praedecessori nostro, ab nobis ipsis oblatae sunt tum ab Episcopis, tum a clero saeculari, tum a religiosis familiis ac summis principibus et fidelibus populis. Itaque rebus omnibus diligentissime perpensis et assiduis fervidisque ad Deum precibus effusis minime cunctandum nobis esse censuimus supremo nostro iudicio Immaculatam ipsius Virginis Conceptionem sancire, definire, atque ita pientissimis catholici orbis desideriiis ... satisfacere.

Wie grundfalsch würde wieder das Bild von der Stimmung des „katholischen Erdkreises“ dem neuen Dogma gegenüber ausfallen, wenn man es lediglich nach der Bulle und den Acta Pius' IX. zeichnen wollte! Die Bulle aber erscheint, wie Bellesheim „kühn behaupten“ zu dürfen glaubt, „in ihrer endgültigen Gestalt als das Werk Pius' IX.“ (Der Katholik 1905. II, 251). Der für theologische und historische Bedenken wenig zugängliche Papst

hatte nämlich, nachdem er einer einzigen Sitzung am 4. Dez. 1854 präsiert hatte, jede weitere Beratung und jedes weitere Gutachten kurzerhand abgelehnt und befohlen, daß ihm einzig und allein die endgültige Form der Bulle zur Unterzeichnung unterbreitet werde. Das heißt in der Bulle: *rebus omnibus diligentissime perpensis!* Und Pius X. schöpft aus der Publikation Sardis die Erkenntnis: *qua cunctatione, qua prudentia, quibus diuturnis consiliis Pius IX decessor noster in tanti momenti reusus fuerit* (Schreiben an Sardi, von diesem abgedruckt in Bd. I p. VIII).

Ob im bevorstehenden Beatifikationsprozefs Pius' IX. der *Advocatus diaboli* die Angaben der Bulle *Ineffabilis* und des römischen Breviers, ähnlich wie seinerzeit bei Bellarmin die bekannte *Praefatio* zur *Vulgataausgabe* Clemens' VIII., mit dem damals in Rom vorliegenden Material konfrontieren und daraus einen Einwand formulieren wird?
